



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

**W**on Gottes Gnaden, **Friedrich**/  
König in Preussen/ Marggraf zu Bran-  
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst zc. zc.

Lieber Getreuer! Da sich hin und wieder in denen Märcki-  
schen Steuer-Ausschlägen findet/ daß zum Wiederaufbau  
derer abgebrannten/ oder sonst durch Unglücks-Fälle ruinirten Do-  
mainen-Höfe, das in dem Steuer-Reglement zugestandene Dou-  
ceur, denen Domainen - Pächteren accordiret und ausgezahlet  
worden, solche Gelder aber die Domainen - Pächtere sich nicht  
zueignen können/ sondern vielmehr der Bau-Casse, als welche  
den Bau bestreiten muß, lediglich und allein zukommen;

So habt ihr nach anliegendem Schemate, so fort einen zuver-  
läßigen Extract anzufertigen/ wer von denen Domainen - Pächte-  
ren und wie viel, in denen letzteren nunmehr zu Ende gehenden  
Pacht-Jahren/ an dergleichen Douceur genossen/ welcher Extract  
dem ohnfürhbar binnen drey Wochen erwartet wird. Sind euch  
mit Gnaden gewogen. Geben Giebe in Unserer Krieges- und  
Domainen-Cammer den 3. Decembris 1750.

In Statt und von wegen Allerhöchstdigl.  
Seiner Königlichen Majestät.

A. E. M. v. Bessel, Müntz, Schmitz, J. E. Wolffmüßler, Durham, Colberg, A. D. v. Haesfeld  
D. Rappard, Sagalt, Michaelis, Kessel, L. P. v. Hagen, Schwedler.

An die Pächtere im Gley- und Märckischen/  
wegen der zum Wied-  
Aufbau derer  
abgebrannten Domainen-Höfe/ in de-  
nen Steuer-Ausschlägen ausgebrachten  
Douceurs.

S. D. Jänick.

**G**ottes Gnaden, **Friedrich**  
König in Preussen/Marggraf zu Bran-  
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst zc. zc. zc.

**L**ieber Getreuer! Da sich hin und wieder in denen Märck-  
schen Steuer-Ausschlägen findet/ daß zum Wiederaufbau  
derer abgebrannten/ oder sonst durch Unglücks-Fälle ruinirten Do-  
mainen-Höfe, das in dem Steuer-Reglement zugestandene Dou-  
ceur, denen Domainen-Pächteren accordirte und ausgezahlt  
worden, solche Gelder aber die Domainen-Pächtere sich nicht  
zueignen können/ sondern vielmehr der Bau-Casse, als welche  
den Bau bestreiten muß, lediglich und allein zukommen;

So habe ihr nach antliegendem Schemate, so fort einen zuver-  
lässigen Extract anzufertigen/ wer von denen Domainen-Pächte-  
ren/ und wie viel/ in denen letzteren nunmehr zu Ende gehenden  
Pacht-Jahren/ an dergleichen Douceur genossen/ welcher Extract  
dem ohnfehlbar binnen drey Wochen erwartet wird. Sind euch  
mit Gnaden gewogen. Geben Gleve in Unserer Krleges- und  
Domainen-Cammer den 3. Decembris 1750.

An Statt und von wegen Allerhöchsthglr.  
Seiner Königlichen Majestät.

A. E. M. v. Westf. Müng. Schmitz, J. C. Wollmstädter, Durham, Colberg, A. D. v. Radesfeld  
B. Nappard, Gazalt, Michalts, Kessel, L. P. v. Hogen, Schwedler.

An die Pächtere im Eob- und Märckischen/  
wegen der zum Wiederaufbau derer  
abgebrannten Domainen-Höfe/ in de-  
nen Steuer-Ausschlägen ausgebrachten  
Douceurs.

S. A. Jänick.

Nahmen  
der  
Kontrey  
oder  
Schlüßerey.

Nahmen  
des  
Domainen-  
Pächters.

Saben zum Wiederaufbau der abgebrannten/oder sonst durch Unglücks-Fälle  
ruinirten Domainen-Höfe, nach dem Steuer-Reglement, in denen Aus-  
schlägen an Contribution, auch Stroh zu denen Dächern zu Gute bekommen.

Summa  
in  
Sechs  
Jahren.

Anmerkungen.

in Anno 17 <sup>45</sup> <sub>46</sub> *		in Anno 17 <sup>46</sup> <sub>47</sub> *		in Anno 17 <sup>47</sup> <sub>48</sub> *		in Anno 17 <sup>48</sup> <sub>49</sub> *		in Anno 17 <sup>49</sup> <sub>50</sub> *		in Anno 17 <sup>50</sup> <sub>51</sub> *	
---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--

Richt.	fl.	kr.	Richt.	fl.	kr.	Richt.	fl.	kr.	Richt.	fl.	kr.	Richt.	fl.	kr.	Richt.	fl.	kr.
--------	-----	-----	--------	-----	-----	--------	-----	-----	--------	-----	-----	--------	-----	-----	--------	-----	-----

Hieselbst ist zu notiren, ob die abge-  
brandte/ oder sonst verunglückte  
Gebäude/Seiner Königl. Majestät/  
oder denen Domainen-Pächtern  
zuständig gewesen.

Nahmen  
der  
Kenshey  
oder  
Schlüterey.

No  
Don  
Pä

203  
Anmerkungen.

Hieselbst ist zu notiren, ob die abge-  
brandte/ oder sonst verunglückte  
Gebäude/Seiner Königl. Majestät/  
oder denen Domainen-Pächtern  
zuständig gewesen.

Kg 469i (1)  
4<sup>r</sup>

HS-Abt.

1018

1011





Nahmen  
der  
Kenthey  
oder  
Schlüterey.

No  
Don  
Pä

# Anmerkungen.

Hieselbst ist zu notiren, ob die abge-  
brandte/ oder sonst verunglückte  
Gebäude/ Seiner Königl. Majestät/  
oder denen Domainen-Pächtern  
zuständig gewesen.

